

Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten

vom 17. Dezember 1974¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 67 bis 88 des Gesetzes über die Gewässer vom 22. Dezember 1969²⁾, im Rahmen von Art. 9 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundesrats vom 19. Juni 1972³⁾ und von Art. 2 Abs. 2, Art. 50 Abs. 2 und Art. 51 der Interkantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee vom 28. Dezember 1950⁴⁾,

beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Gewässer des Kantons Zug.

§ 2

Inbetriebnahme von Wasserfahrzeugen

¹ Eine neue Betriebsbewilligung für ein Wasserfahrzeug darf nur dann erteilt werden, wenn das Wasserfahrzeug die Voraussetzungen der Art. 5 bis 8 der Interkantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee erfüllt und wenn für das Wasserfahrzeug ein bewilligter Standplatz vorhanden ist.

² Betriebsbewilligungspflichtige motorisierte Wasserfahrzeuge, die weder eine Betriebsbewilligung des Kantons Zug noch der Kantone Luzern und Schwyz besitzen, dürfen auf dem Zugersee nicht verkehren, ausgenommen bei organisierten Wassersportveranstaltungen.

¹⁾ GS 20, 483

²⁾ BGS 731.1

³⁾ SR 814, 201

⁴⁾ BGS 753.1

753.3

³ Auf dem Ägerisee dürfen nur motorisierte Wasserfahrzeuge eingesetzt werden, für welche eine Betriebsbewilligung für den Kanton Zug vorliegt.

§ 3

Umschreibung der Standplätze

Als Standplätze gelten:

- a) Bootshäfen und Bootshäuser;
- b) Bojen;
- c) Bootsanlegeplätze und andere ähnliche Einrichtungen;
- d) Lagerstellen im Uferbereich an Land;
- e) Lagerplätze auf Binnengrundstücken, sofern Gewähr geboten ist, dass das Schiff nach jedem Gebrauch an den gemäss § 5 bezeichneten Stellen aus dem Wasser genommen und an einem geeigneten Ort (Garage, Unterstand, privater Platz usw.) abgestellt werden kann. Diese Abstellplätze haben den öffentlichen Interessen zu genügen, insbesondere jenen der Raumplanung sowie des Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutzes.¹⁾

§ 3^{bis} ¹⁾

Ausserkantonale Schiffe

¹ Schiffe mit ausserkantonalem Standort bedürfen für die Stationierung und den Verkehr auf einem schiffbaren Gewässer des Kantons einer speziellen Zulassungsbewilligung.

² Die mit der Zulassungsbewilligung abgegebene Kontrollvignette wird pro Boot jährlich einmal erteilt und ist für den Kalendermonat gültig, für den sie ausgestellt ist.²⁾

§ 4

Konzessionspflicht für Standplätze

¹ Vorbehältlich § 3 Bst. e dürfen Wasserfahrzeuge in und an öffentlichen Gewässern nur auf konzessionierten Standplätzen verankert oder stationiert werden.³⁾

² Konzessionen kommen grundsätzlich nur noch für zentrale Bootsanlagen in Frage, für Anlagen mit einzelnen Booten ausnahmsweise, sofern besondere Umstände es rechtfertigen.

³ ...⁴⁾

⁴ ...⁴⁾

¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 30. Mai 1989 (GS 23, 305).

²⁾ Fassung gemäss § 8 Ziff. 2 V Wakeboarden vom 29. Juni 2004 (GS 28, 129); in Kraft am 10. Juli 2004.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 1989 (GS 23, 305).

⁴⁾ Aufgehoben durch § 7 Bst. b V GewG vom 17. April 2000 (GS 26, 635); in Kraft am 1. Mai 2000.

§ 5

Wassern und Anlandnehmen von Booten

Wassern und Anlandnehmen von Booten ist nur an den hiefür von der Baudirektion bezeichneten Stellen gestattet oder an Orten, wo konzessionierte Anlagen vorhanden sind (Schiffhütten, Wasserschienen, Aufzüge, Rampen).

§ 6

Zuständigkeitsvorschriften

¹ Bootshäfen, Bootshäuser und Bootsstege, Bojenfelder, Bootsanlegeplätze und Sammellagerstellen im Uferbereich an Land bedürfen einer Konzession gemäss § 38 Bst. d des Gesetzes über die Gewässer¹⁾. In der Konzession werden der Standort und die Grösse der Anlage sowie die zugelassenen Bootstypen festgelegt.

² Die Richt- und Nutzungsplanung sowie das Baubewilligungsverfahren bleiben vorbehalten.

§ 7

Verfahrensvorschriften

¹ Konzessionsgesuche sind der Baudirektion einzureichen.²⁾

² Überdies ist ein Nachweis über das Zugangsrecht zur Uferparzelle und über ausreichende Zufahrts- und Parkplatzmöglichkeiten zu erbringen.

§ 8

Verwendung von Einheitsbojen

¹ Für Bojenfelder und Einzelbojen sind Einheitsbojen zu verwenden. Diese werden von der Baudirektion zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum des Kantons.

² Die Bojen werden von der Polizei gesetzt. Allfällige Schäden an Bojen, die nicht auf die natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, werden auf Kosten des Bewilligungsinhabers behoben.³⁾

³ Der Bewilligungsinhaber hat sein Boot an der vorhandenen Einrichtung fachgerecht zu vertäuen. Im übrigen sind die Weisungen der Polizei zu beachten.

¹⁾ BGS 731.1

²⁾ Fassung gemäss § 7 Bst. b V GewG vom 17. April 2000 (GS 26, 635); in Kraft am 1. Mai 2000.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dez. 2007 (GS 29, 557); in Kraft am 1. Jan. 2008.

753.3

§ 9

Vermietung von Bootsplätzen

¹ Dem Konzessionär für zentrale Bootsanlagen (Bootshäfen, Bootshäuser, Bojenfelder usw.) steht das Recht zu, die einzelnen Plätze zu vermieten. Pro Bootshalter darf nur ein Platz vermietet werden; ausnahmsweise können an Wassersportvereine oder Bootsunternehmungen und dergleichen mehrere Plätze vermietet werden. Die Namen der Bootshalter müssen spätestens 30 Tage nach Vermietung der Baudirektion sowie der Polizei gemeldet werden. Der Polizei ist überdies eine Kopie des Ausweises über die Betriebsbewilligung für den Kanton Zug beizulegen.¹⁾

² Mindestens 30 Prozent der Plätze einer zentralen Bootsanlage sind für die Öffentlichkeit, d. h. für die Zuteilung durch den Kanton freizuhalten. Die Zuteilung (Standplatzbewilligung) erfolgt nach Anhörung des Eigentümers der Anlage durch die Baudirektion gemäss § 10 dieser Verordnung. Diese Plätze müssen auf dem Situationsplan ersichtlich sein.

³ Die Baudirektion sowie die Polizei haben jederzeit das Recht, Auskunft und Unterlagen über die vermieteten Plätze zu verlangen.¹⁾

⁴ Die Höhe der Mietzinse richtet sich nach den Aufwendungen für den Bau, den Unterhalt und die Beaufsichtigung der Anlagen unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung der Investitionen. Nötigenfalls kann die Baudirektion über Mietzinse und Kündigungsmöglichkeiten Weisungen erlassen.

§ 10

Zuteilung der Bootsplätze

¹ Bootsplätze, die der Öffentlichkeit gemäss § 9 Abs. 2 zur Verfügung stehen, werden unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in der Reihenfolge der Anmeldungen zum Abschluss eines Mietvertrages mit dem Konzessionär zugewiesen. Die Benutzer einer Anlage gemäss § 9 Abs. 2 sind den Benutzern gemäss § 9 Abs. 1 gleichgestellt.

² Die Zuweisung erfolgt in Form einer Bewilligung der Baudirektion (Standplatzbewilligung).

³ Die Baudirektion führt zu diesem Zwecke für die einzelnen Gewässer eine Warteliste.

⁴ Im Rahmen der Warteliste haben die Bewerber gemäss nachstehender Reihenfolge den Vorrang:

- a) Kantonseinwohner;
- b) Haus- und Wohnungseigentümer der Ufergemeinde, die nicht im Kanton Wohnsitz haben;
- c) übrige Gesuchsteller.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dez. 2007 (GS 29, 557); in Kraft am 1. Jan. 2008.

§ 11

Dauer der Bewilligung oder Konzession

¹ Die Bewilligung oder Konzession für Standplätze wird in der Regel auf zehn Jahre befristet. Die Bewilligung oder Konzession wird erneuert, wenn keine Gefährdung öffentlicher Interessen zu befürchten ist. Im Übrigen dauert die Bewilligung bis zum Verzicht durch den Berechtigten oder bis zum Entzug durch die Baudirektion.

² Eine Bewilligung verfällt, wenn der Standplatz mehr als sechs Monate vom Bewilligungsinhaber ohne ausreichende Begründung nicht mehr benützt wird.

³ Wechselt eine konzessionierte Anlage den Besitzer, bedarf eine Konzessionsübertragung der Zustimmung der Baudirektion.

⁴ Konzessionen oder Bewilligungen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern, ferner bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung oder mangelhaftem Unterhalt der Anlage oder des Bootes, bei unerlaubter Untervermietung, bei Nichtbezahlung oder verspäteter Bezahlung der Gebühren, bei Vermietung zu übersetzten Mietzinsen oder wenn ein Boot von der Seepolizei in Verwahrung genommen werden muss.

§ 12

Gebühren

¹ Für die bewilligten Anlagen wird in der Konzessionsurkunde eine Konzessionsgebühr festgelegt. Der Konzessionär einer Anlage hat auch für die gemäss § 9 Abs. 2 zugeteilten Plätze die festgesetzte Konzessionsgebühr zu bezahlen und diese von den betreffenden Benützern direkt einzuziehen. Die Gebühr kann in Anlehnung an eine allfällige Erhöhung der verlangten Mietzinsse von der Baudirektion erhöht werden.

² Für die Behandlung der Gesuche um Erteilung einer Standplatzbewilligung werden eine Spruchgebühr sowie eine einmalige Gebühr für das Setzen der Bojen erhoben.

³ Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen für Augenscheine und dergleichen.

⁴ Die Gebühren sind jährlich jeweils auf den 1. Dezember im Voraus der Staatskasse zu entrichten.

§ 13

Aufsicht

Der Baudirektion steht die Aufsicht über alle Standplätze zu.

753.3

§ 14¹⁾

Kontrolle

¹ Die Polizei kontrolliert die Standplätze nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre.

² Die Baudirektion und die Polizei führen je ein Verzeichnis aller Standplätze mit Angaben über den Inhaber, die Art und die Kontrollnummer der stationierten Boote mit der Höhe der Gebühren.

³ Die Baudirektion lässt unbenützte, unbewilligte oder vorschriftswidrige Anlagen nach vergeblicher Mahnung auf Kosten der Inhaber beseitigen.

⁴ Auf Kosten und Gefahr des Schiffeigentümers werden von der Polizei in amtliche Verwahrung genommen:

- a) Boote, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden oder die Schifffahrt behindern;
- b) Boote (einschliesslich Bootsmaterial) ohne Kontrollnummern und ohne Betriebsbewilligungen und solche, die ohne Erlaubnis in öffentlichem Gewässer oder im Uferbereich stationiert sind und die trotz Mahnung nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt oder nicht erreichbar sind;
- c) im Wasser liegende Boote, die trotz Mahnung von den Eigentümern nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt worden sind.

§ 15¹⁾

Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

§ 16¹⁾

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes²⁾ mit Busse bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dez. 2007 (GS 29, 557); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ BGS 311.1

§ 17

Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Bisher erteilte Bewilligungen und Konzessionen behalten ihre Geltung, bis die Baudirektion eine neue Verfügung trifft. Einzelbojen sind in zentrale Bootsanlagen zu verlegen.¹⁾

² Die Einheitsbojen sind sofort zu verwenden. Für den Ägerisee sind die alten Bojen bis Ende 1975 durch Einheitsbojen zu ersetzen, für den Zugersee gemäss Weisung der Baudirektion.

³ Die Freihaltung gemäss § 9 Abs. 2 kommt bei bestehenden zentralen Stationierungsanlagen erst bei einer Erneuerung der Konzession zur Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ Fassung gemäss § 7 Bst. b V GewG vom 17. April 2000 (GS 26, 635); in Kraft am 1. Mai 2000.